

## Preisblatt für die Versorgung mit ERDGAS gültig ab 01. April 2022

**Allgemeine Preise im Rahmen der Grundversorgungspflicht für die Versorgung mit Erdgas-Niederdruck aus dem Erdgasnetz im Grundversorgungsgebiet der TWL GmbH.** Diese Preise gelten auch für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

<b>Kleinverbrauch/ Grundpreistarif</b>		netto	brutto <sup>2)</sup>
<b>Grundpreis</b> <sup>1)</sup>	€/Monat	5,11	<b>6,08</b>
<b>Arbeitspreis</b> je bezogene kWh	Ct/kWh	9,92	<b>11,80</b>
<b>Heizgasvollversorgung</b>		netto	brutto <sup>2)</sup>
<b>Grundpreis</b> <sup>1)</sup>	€/Monat	10,91	<b>12,98</b>
<b>Arbeitspreis</b> je bezogene kWh	Ct/kWh	9,14	<b>10,88</b>

**Ersatzversorgung mit Erdgas gemäß § 38 EnWG (Nicht-Haushaltskunden) für die Versorgung mit Erdgas-Niederdruck aus dem Erdgasnetz im Grundversorgungsgebiet der TWL GmbH**

		netto	brutto <sup>2)</sup>
<b>Grundpreis</b> <sup>1)</sup>	€/Monat	10,91	<b>12,98</b>
<b>Arbeitspreis</b> je bezogene kWh	Ct/kWh	15,04	<b>17,90</b>

Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Zusammenhang mit der Preisanpassung weisen wir auf das bestehende Sonderkündigungsrecht hin.

Beim Einsatz von Erdgas als Reserve- und Zusatzversorgung zur sog. Spitzenbedarfsabdeckung neben nicht mit Erdgas betriebenen Anlagen sind Sie verpflichtet, uns vor Errichtung einer derartigen Anlage Mitteilung zu machen. In diesem Fall sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die Erdgaspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen nach der „Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 09.01.1992 bei den Allgemeinen Preisen für Kochen und Warmwasser 0,51 Cent/kWh (Gemeinden bis 25.000 Einwohner), 0,61 Cent/kWh (Gemeinden bis 100.000 Einwohner), bei den Allgemeinen Preisen für sonstige Tariflieferungen 0,22 Cent/kWh (Gemeinden bis 25.000 Einwohner), 0,27 Cent/kWh (Gemeinden bis 100.000 Einwohner) und bei den Sondervereinbarungen 0,03 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Städten/Gemeinden darüber, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

<sup>1)</sup> Die Grundpreise werden für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet.

<sup>2)</sup> Das Erdgasentgelt wird auf der Basis der Netto-Preise ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Die angegebenen Brutto-Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet

<sup>3)</sup> Für Erdgaslieferungen zur Raumheizung, auch in Verbindung mit Kochen und Warmwasserbereitung. Es gelten die zusätzlichen Lieferbedingungen der Heizgas-Sondervereinbarungen HGV, HGS bzw. Vario-Komfort.